§ 5 Direktoren

(1) [1]Jede Abteilung wählt mit Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder einen Direktor, dessen Wahl dem Ministerium anzuzeigen ist. [2]Die Amtsdauer der Direktoren beträgt drei Jahre. [3]Sie können wiedergewählt werden.

(2) Die Direktoren führen die Geschäfte der Abteilungen.